

in neuerer Zeit genommen und dass das Verhältnis der ersteren geradezu oft als grober Undank zu bezeichnen war.

„Allen Leuten recht getan,  
Ist eine Kunst, die niemand kann!“

musste der Trost der Schulen sein. (Schluss folgt.)

## Die Uebernahme einer aussergerichtlichen Taxe.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

**W**enn ein Uhrmacher oder Juwelier vom Gerichte als Sachverständiger geladen wird, mit der Aufforderung, sich über den Wert irgend einer Schmucksache oder einer Uhr, die aus Edelmetallen hergestellt ist, gutachtlich zu äussern oder ein Urteil über die Brauchbarkeit einer Arbeit zu fällen, so ist es verhältnismässig einfach, den Umfang zu bestimmen, in welchem sich hierbei seine Pflichten halten, nicht minder aber auch die ihnen gegenüberstehenden Rechte zu präzisieren. Schon die Formel des Eides, den er zu leisten hat, lässt mit hinreichender Klarheit erkennen, was hierbei seines Amtes ist, er muss nämlich unter Aufbietung seiner gesamten Fachkenntnisse und Erfahrungen, unter Heranziehung seines besten Wissens sich eine Ueberzeugung bilden, und eben diese Ueberzeugung hat er zum Ausdruck zu bringen, niemandem zu Liebe und niemandem zu Leide. „Nach bestem Wissen und Gewissen“ hat er sein Gutachten abzugeben. Würde er wissentlich oder fahrlässig von der Richtschnur, die ihm hierbei gezogen worden ist, abweichen, so hätte er seine Amtspflicht verletzt und würde sich vor allen Dingen der Gefahr ausgesetzt sehen, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Was nun aber seine Rechte anlangt, so bestehen sie einfach in dem Anspruche auf diejenige Vergütung, die ihm für seine Mühewaltung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zukommt, also auf Auszahlung der Gebühren. Schuldner ihm gegenüber ist in dieser Hinsicht der Fiskus, und nur ausnahmsweise, wenn er nämlich unmittelbar von einer Partei selbst geladen ist, kann er sich mit seiner Forderung an diese halten, er hat aber auch von ihr nicht mehr zu verlangen, als ihm zukommen würde, wenn die Gerichtskasse selbst die Auszahlung übernehme.

Nicht so einfach aber liegt die Sache in jenen keineswegs vereinzelt Fällen, in denen es sich um die Abgabe eines Gutachtens ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens handelt: Nehmen wir einmal an, dass zu einem Nachlasse, in welchen sich mehrere Erben teilen wollen, gewisse Pretiosen und Uhren gehören. Diese sollen nach den Wünschen der massgebenden Personen nicht zum Verkaufe gebracht werden, sondern es soll sie einer der mehreren Erben zum Taxwerte übernehmen, und oben dem Sachverständigen wird dann die Aufgabe gestellt, diesen Wert zu ermitteln. Würde er nun die Aufforderung hierzu vom Gerichte erhalten, so bestände von vornherein natürlich kein Zweifel darüber, dass er ihr Folge zu leisten hätte; denn es gehört zu den öffentlichen rechtlichen Verpflichtungen jedes einzelnen Bürgers, dass er der Ladung als Zeuge oder als Sachverständiger zu entsprechen habe, einerlei ob ihm dies genehm ist oder nicht. Würde er sich seiner Aufgabe ohne berechtigten Grund entziehen wollen, so stünden dem Gerichte Machtmittel zu Gebote, um ihn zu zwingen, es könnten über ihn Geldstrafen, ja sogar auch Haft so lange verhängt werden, bis er sich gefügig erweist. Davon kann natürlich dann nicht die Rede sein, wenn es sich um ein aussergerichtliches Gutachten handelt, die Erstattung eines solchen kann von ihm nur gefordert werden, wenn er sich durch einen entsprechenden Vertrag hierzu bereit erklärt hat. Der Juwelier oder Uhrmacher tritt also unter solchen Umständen — um das oben gewählte Beispiel wieder aufzunehmen — zu den Erben, die sich in Ansehung des Nachlasses auseinandersetzen wollen, in ein Vertragsverhältnis. Die Leistung, die er aufzubringen hat, besteht in der Abgabe des Gutachtens, die Gegenleistung wird durch die Vergütung gebildet, die ihm dafür zu zahlen ist. Während also oben eine öffentliche rechtliche Pflicht in Frage stand, fassen die gesamten Beziehungen, die sich aus einem solchen Abkommen ergeben, ausschliesslich auf dem Boden des Vertragsrechtes, und es muss also folge-

weise an ihre Beurteilung derjenige Massstab gelegt werden, den man bei der Erfüllung von Verträgen überhaupt anzuwenden hat. Der Uhrmacher oder Juwelier hat sein Gutachten abzugeben, die Erben haben ihm die Vergütung zu zahlen.

In dem Wesen eines Gutachtens, das von einem Sachverständigen auf der Grundlage eines Abkommens der soeben gekennzeichneten Art gefordert wird, liegt es nun natürlich, dass es ebenfalls nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werde. Eine Meinung über den Wert der abzuschätzenden Sachen, die der Sachverständige sich ganz willkürlich bilden würde, bei der er sich durch irgend welche äusseren Rücksichten leiten liesse, hätte natürlich für die Beteiligten keinerlei Bedeutung, ihnen kommt es ja eben darauf an, die volle und reine Wahrheit zu erfahren, sie bedürften der Zuziehung eines Sachverständigen nicht, wenn sie anderen Gesichtspunkten einen Einfluss auf die Regelung der Angelegenheit einräumen wollten. Strengste Gewissenhaftigkeit bei der Abgabe des Gutachtens ist also auch hier die erste und wichtigste Pflicht, der der Sachverständige zu genügen hat.

Es kommt aber noch ein weiteres Moment hinzu, und gerade dadurch unterscheidet sich ein solches aussergerichtliches von den gerichtlichen Gutachten. Wenn die Erben A., B. und C. sich mit einem entsprechenden Verlangen an den Uhrmacher oder Juwelier X. wenden, so setzen sie bei ihm eine besonders grosse Sachkenntnis und Erfahrung und eine in hohem Grade entwickelte Urteilsfähigkeit voraus. Um eine Meinung zu äussern, die für andere massgebend sein soll, muss man selbst auf dem einschlägigen Gebiete viel gesehen und beobachtet haben, man muss Gelegenheit gehabt haben, seltenerer Steine und kunstvollere Arbeiten, als sie der Alltag zu Tage zu fördern pflegt, genauer zu betrachten, man muss auch unterrichtet sein über die Neigungen im grossen Publikum, über die Kauflust, die den einzelnen Objekten entgegengebracht wird, und über den Betrag, den voraussichtlich Liebhaber für eine solche Sache anzulegen geneigt sein werden — kurz, man muss eine über das Durchschnittsmass erheblich hinausreichende Urteilsfähigkeit besitzen. Würde nun X. vom Gerichte zum Sachverständigen ernannt worden sein, so würde es ihm wenig helfen, wenn er entgegenhalten wollte, dass er sich selbst nicht dazu berufen fühle, als Experte in schwierigen Fragen aufzutreten, er hätte hier einfach zu gehorchen. Dem Ersuchen der Erben A., B. und C. aber darf er sich nur dann unterziehen, wenn er sich bei objektiver vernünftiger Beurteilung es selbst zutrauen kann, die Aufgabe, die man ihm stellt, sachgemäss zu lösen, sonst muss er erklären, ihm fehle die erforderliche Erfahrung oder er habe nicht die ausreichende Zeit oder Neigung, um sich auf eine solche Sache einzulassen.

Der Unterschied, der sich in dieser Hinsicht geltend macht, ist also folgender: Der gerichtliche Sachverständige hat seiner Pflicht vollkommen genügt, wenn er „nach bestem Wissen und Gewissen“ sein Votum fällt, und man kann ihm keinen Vorwurf machen, wenn sich nachträglich ergibt, dass das Mass seines Wissens ein unzulängliches war. Er hat eben die Sache so gut gemacht, wie er konnte, und wenn das, was er leistete, nicht genügte, so liegt die Schuld nicht an ihm, sondern an demjenigen, der ihn zum Sachverständigen ernannt hat, ohne sich vorher über seine Befähigung ausreichend zu unterrichten. Wenn aber X. ein privates Gutachten fällt, so übernimmt er auch die Verantwortung dafür, dass er vermöge seiner Sachkenntnis dieser Aufgabe gewachsen sei, er kann sich nachher nicht damit entschuldigen, dass er die Sache so gut und so schlecht gemacht habe, wie er konnte. Im ersteren Falle liegt der Nachdruck einzig und allein auf der Gewissenhaftigkeit, hier wird neben ihr auch noch als gleichwertig das ausreichende Wissen gefordert. Fällt also sein Gutachten unrichtig aus, nicht weil es ihm an dem guten Willen, sondern weil es ihm am Können fehlt, so befindet er sich seinen Auftraggebern gegenüber ganz in derselben Lage, wie etwa ein Schuhmacher, der es übernommen hat, ein Paar Stiefel nach Mass anzufertigen, der aber eine unbrauchbare Arbeit lieferte, weil er nicht die nötige Geschicklichkeit besass, um etwas Tüchtiges zu leisten. Dieser Schuhmacher muss die untauglichen Stiefel zurücknehmen, und wenn aus seiner Pflückerarbeit dem Besteller ein Schaden erwachsen ist, so muss